

1.

Übersetzerprüfungen sowie Übersetzer- und Dolmetscherprüfungen, die an den folgenden staatlichen Prüfungsämtern durchgeführt werden, werden nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. d des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern (BayRS 300-12-1-J) geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 966), allgemein als gleichwertig der in Bayern abgelegten Prüfung für Übersetzer bzw. Übersetzer und Dolmetscher anerkannt:

- Prüfungsstelle für Übersetzer und Dolmetscher beim Regierungspräsidium Karlsruhe
- Staatliches Prüfungsamt für Übersetzer bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin
- Staatliches Prüfungsamt für Dolmetscher und Übersetzer Bremen
- Amt für Lehrerbildung – Staatliche Prüfungen Darmstadt
- Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern, Prüfungsamt für Dolmetscher und Übersetzer im Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern
- Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz
- Prüfungsamt für Übersetzer und Dolmetscher beim Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft des Saarlandes
- Sächsische Bildungsagentur Regionalstelle Leipzig, Referat 52, Dolmetscherprüfungen